

11 RLw 5/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. August 1984 in Berlin

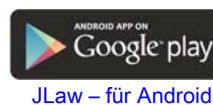
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. August 1983 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Hinterbliebenengeld aufgrund von § 3b Abs 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) idF des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (2. ASEG) vom 9. Juli 1980 (BGBl I 905) zusteht.

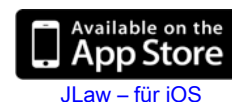
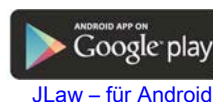
Die 1931 geborene Klägerin bewirtschaftete nach dem Tode ihres Ehemannes im Februar 1980 das aus 15,5 Hektar Eigenland und 6 Hektar Pachtland bestehende landwirtschaftliche Unternehmen zunächst weiter und verpachtete es mit Vertrag vom 8. Dezember 1980 für die Zeit von Dezember 1980 bis November 1992 an ihren Sohn Anton. Beiträge sind für die Zeit von Oktober 1957 bis November 1980 entrichtet.

Den im Dezember 1980 gestellten Antrag auf Hinterbliebenengeld lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Klägerin könne eine Beschäftigung aufnehmen, mit der ein über 1.320,-- DM liegendes Einkommen zu erzielen sei (Bescheid vom 14. Mai 1981).

Die dagegen erhobene Klage haben beide Vorinstanzen abgewiesen (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 27. Juli 1982; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 24. August 1983). Auch das LSG meint, von der Klägerin könne nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere Alter, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kennt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nissen sowie dem Gesundheitszustand, die Aufnahme einer Tätigkeit gegen ein Entgelt oder Einkommen erwartet werden, das den in § 1265a Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) genannten Betrag überschreite. Das Alter der Klägerin von 52 Jahren stehe einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen. Die Klägerin habe 1949/1950 eine ländliche Hauswirtschaftsschule besucht und außerhalb der elterlichen und ehelichen Landwirtschaft keine Berufstätigkeit ausgeübt. Für eine Verweisung auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes bestehe kein Hinderungsgrund. Die Betreuung ihrer nunmehr 22, 24 und 26 Jahre alten Söhne sowie ihrer Eltern ließe sich neben einer vollschichtigen Beschäftigung verrichten. Die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nach § 3b Abs 2 Satz 1 Buchst b GAL sei unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beurteilen, sofern die Erwerbsfähigkeit nicht durch Gesundheitsstörungen auf eine untermittelschichtige Einsatzfähigkeit oder durch qualitative Leistungseinschränkungen gemindert sei. Die Klägerin könne noch leichte und mittelschwere körperliche Arbeiten vollschichtig verrichten. Bei der Beurteilung, ob Gesundheitsstörungen eine Erwerbstätigkeit ausschließen, seien die Kriterien der Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit (§§ 1246, 1247 RVO) zugrunde zu legen. Das Leistungsvermögen der Klägerin lasse beispielsweise den Arbeitseinsatz als Botin oder Zeitungsträgerin, aber auch Tätigkeiten als Küchenhilfe oder Serviererin zu. Die gesetzliche Einkommensgrenze habe in den Jahren 1980 bis 1983 DM 1.260, 1.320, 1.410 und 1.500 betragen. Der für die Tätigkeit einer Botin maßgebende Tarifvertrag für Gemeindearbeiter in Bayern habe in der niedrigsten Stufe im Jahre 1980 einen Monatslohn von 1.641,47 DM vorgesehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

die angefochtenen Urteile sowie den angefochtenen
Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,
Hinterbliebenengeld ab Dezember 1980 zu gewähren.

Sie rügt Verletzung des § 3b Abs 2 Satz 1 Buchst b GAL. Das LSG
habe auch die fehlende Vermittlungsmöglichkeit berücksichtigen
müssen. Die Formulierung des Gesetzes "Beschäftigung oder selbst-
ständige Tätigkeit nicht erwartet werden kann" umschreibe gerin-
gere Anforderungen als die im Rentenversicherungsrecht geltende
Zumutbarkeitsgrenze.

Die Klägerin hat ferner auf den Referentenentwurf eines 3. ASEG
hingewiesen, wonach für das Hinterbliebenengeld die hier strei-
tige Voraussetzung entfallen soll.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Ver-
handlung einverstanden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision ist mit der Maßgabe begründet, daß das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); ob das LSG den Anspruch auf Hinterbliebenengeld zu Recht verneint hat, vermag der Senat aufgrund des bisher festgestellten Sachverhalts nicht zu beurteilen.

Vor dem 2. ASEG konnten Witwen landwirtschaftlicher Unternehmer (falls nicht der Unternehmer selbst schon Anspruch auf Altersgeld hatte) erst ab vollendetem 60. Lebensjahr oder nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit ein Altersgeld erhalten. Durch das 2. ASEG hat der Gesetzgeber als weitere Hinterbliebenenleistung für sie das Hinterbliebenengeld eingeführt (§ 3b GAL). Dessen Voraussetzungen sind zum Teil gleiche oder ähnliche wie beim Altersgeld (§ 3b Abs 1 Buchst a, b und f); darüber hinaus darf die Witwe aber nicht den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten haben (Abs 1 Buchst b) und durchschnittlich im Monat kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem in § 1265a Abs 1 Satz 1 RVO genannten Betrag (1980: 1.260,-- DM, 1981: 1.320,-- DM, 1982: 1.410,-- DM, 1983: 1.500,-- DM - im folgenden: Grenzbetrag -) erzielen (Abs 1 Buchst e, Abs 2 Buchst b, 1. Satzteil). Hinzukommen zwei Alternativen: Nach § 3b Abs 1 Buchst d muß im Haushalt der Witwe ein waisengeldberechtigtes Kind oder Pflegekind leben, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich infolge von Gebrechen nicht selbst unterhalten kann. Ist das nicht der Fall, so erhält die Witwe



nach Abs 2 Hinterbliebenengeld "auch dann", wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet hat (Buchst a) und eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem Grenzbetrag "unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nicht erwartet werden kann" (Buchst b, 2. Satzteil).

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 8/2844 S 15 bis 18) wollte der Gesetzgeber mit dem Hinterbliebenengeld die Lage (die soziale Sicherung) der jüngeren Witwen für "bestimmte Bedarfs-situationen" verbessern; er ging davon aus, daß der Witwe, die ein noch nicht 16-jähriges oder gebrechliches Kind betreut, eine volle Erwerbstätigkeit vielfach nicht möglich ist; die "Grund-sicherung" sollten aber auch Witwen "in vorgerücktem Alter" erhalten, wenn für sie "Verdienstmöglichkeiten" nur noch bis zum Grenzbetrag bestünden; entscheidend sei allein, ob eine solche Beschäftigung - unabhängig von der bisherigen Tätigkeit - insbesondere nach dem Alter, den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie dem Gesundheitszustand erwartet werden könne.

Im vorliegenden Fall kommt nur ein Hinterbliebenengeld in Betracht nach § 3b Abs 2 GAL, der nach Aufbau und Begründung des Gesetzes nicht als eine Ausnahmenvorschrift zu Abs 1 verstanden werden darf. Von den Voraussetzungen des Abs 2 ist allein die in Buchst b, 2. Satzteil, im Streit; die übrigen sind nach den Feststellungen des LSG erfüllt.

Soweit es also darauf ankommt, ob von der Klägerin in der Zeit ab



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dezember 1980 eine Beschäftigung oder Tätigkeit mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem Grenzbetrag unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nicht erwartet werden kann (konnte), erscheinen vorab folgende Auslegungshinweise angezeigt: Der Gesetzgeber stellt nicht wie in § 1246 RVO auf die verbliebene "Erwerbsfähigkeit" und nicht wie in § 1247 RVO darauf ab, inwieweit der Versicherte noch "Erwerbstätigkeit ausüben oder Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann"; maßgebend ist vielmehr ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit erwartet werden kann. Diese Formulierung, die sich bereits in den §§ 1265a RVO und 1570 ff BGB findet, schließt zwar immer ein, daß der Betroffene körperlich und geistig die Beschäftigung oder Tätigkeit auszuüben vermag; damit kann aber nicht in jedem Falle die Beschäftigung oder Tätigkeit von ihm auch erwartet werden. Das hängt vielmehr noch von weiteren Umständen ab, die aus der Sicht der Solidargemeinschaft des GAL zu bewerten sind; ob die Witwe zu einer Erwerbstätigkeit bereit ist (ob sogar "feststeht, daß sie keine Erwerbstätigkeit ausüben wird"), spielt dabei keine Rolle. Nach dem Gesetzeswortlaut erfolgt die Beurteilung "unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse". Diese sind nicht definiert; in der Gesetzesbegründung werden Alter, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Gesundheitszustand beispielhaft genannt. Als persönliche Verhältnisse der das Hinterbliebenengeld begehrenden Witwe sind darum alle Verhältnisse zu berücksichtigen, die sich auf sie beziehen, selbst wenn gleiche Verhältnisse bei anderen Witwen wiederkehren. Das Gebot der Berücksichtigung der individuellen Gesichtspunkte bedeutet indessen andererseits nicht, daß nur die persönlichen Verhältnisse der Witwe berück-



sichtigt werden dürften; denn anders als in den §§ 1265a RVO, 1570 ff BGB heißt es in § 3 Abs 2 Satz 1 Buchst b GAL nicht "wegen" und auch nicht wie in den §§ 1246, 1247 RVO "infolge", sondern "unter Berücksichtigung" der persönlichen Verhältnisse; diese Formulierung ist zB schon in § 1246 Abs 2 RVO nicht als eine abschließende Aufzählung der berücksichtigungsfähigen Merkmale verstanden worden (BSGE 9, 254, 258; SozR Nr 104 zu § 1246 RVO). Deshalb sind zwar vor allem die persönlichen, aber auch alle sonst bedeutsamen Umstände daraufhin abzuwägen, ob sie eine Beschäftigung oder Tätigkeit der Witwe mit einem Verdienst über dem Grenzbetrag erwarten lassen oder nicht. Dieses Werturteil kann sich an Abs 1 Buchst d orientieren, wo der Gesetzgeber bei Betreuung eines noch nicht 16-jährigen Kindes keine solche Beschäftigung oder Tätigkeit erwartet. Hieraus wird bei Vergleich mit der Rechtsprechung der Zivilgerichte zu § 1570 BGB (siehe Palandt, § 1570, Anm 2b, bb) deutlich, daß der Gesetzgeber im Rahmen des § 3b GAL offenbar keinen zu strengen Maßstab angelegt wissen will.

Gemäß diesen Auslegungsgrundsätzen ergibt sich für den vorliegenden Fall:

Das LSG hat festgestellt, die Klägerin könne vollschichtig zB als Botin, Zeitungsträgerin, Küchenhilfe oder Serviererin arbeiten; ihr Gesundheitszustand erlaube eine leichte bis mittelschwere vollschichtige Tätigkeit ohne Arbeiten unter Zeitdruck, im Akkord, am Fließband, in Wechsel- und Nachtschicht sowie taktgebundene Arbeiten und ohne häufiges Heben und Tragen von Lasten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



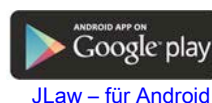
[JLaw – für iOS](#)

ohne mechanische Hilfsmittel, die aus wechselnder Körperhaltung oder im Laufen ausgeführt werden soll. Die Klägerin besitze die für die Beschäftigungen erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse; die Verkehrsverbindungen zu den Arbeitsplätzen seien gut, die Klägerin könne diese mit ihrem eigenen Pkw auch im täglichen Pendelverkehr erreichen. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen hat die Klägerin keine Verfahrensrügen erhoben (§ 163 SGG). Ihr Vorbringen läuft insoweit darauf hinaus, daß die genannten Arbeiten von ihr wegen ihres Alters, ihrer Leistungsbeschränkungen, ihrer bisher ausschließlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit und der somit fehlenden externen Berufserfahrungen nicht erwartet werden dürften. Dem ist das LSG zu Recht nicht gefolgt. Wenn die Klägerin trotz der genannten Umstände körperlich und geistig imstande ist, die Beschäftigungen auszuüben, dann ist nicht einsichtig, warum gleichwohl wegen der genannten Umstände die Beschäftigungen von ihr nicht zu erwarten seien. Der Gesetzgeber hat bei dem Hinterbliebenengeld die Witwen im Auge gehabt, welche die Altersgrenze von 60 Jahren für das normale Witwenaltersgeld noch nicht erreicht haben (§ 3 Abs 1 GAL); er hat (ebenso wie in § 1571 BGB) bei ihnen keine Altersgrenze für das Nichterwarten einer Beschäftigung festgelegt. Desgleichen muß der Gesetzgeber in § 3b Abs 2 GAL davon ausgegangen sein, daß für die Witwe nach der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens als Beschäftigung oder Tätigkeit mit einem Verdienst über dem Grenzbetrag praktisch nur noch solche außerhalb der Landwirtschaft in Betracht kommen können.

Dagegen vermag der Senat aufgrund der bisherigen Feststellungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem LSG nicht darin zuzustimmen, daß die familiäre Mitarbeit der Klägerin im Haushalt und Betrieb des Sohnes ebenfalls kein Gegengrund für die Ausübung einer der genannten Beschäftigungen sei. Nach dem festgestellten Sachverhalt führt die Klägerin seit der Verpachtung des Unternehmens an einen ihrer Söhne, der nach ihren Angaben und dem Inhalt der Verwaltungsakten unverheiratet ist, diesem den Haushalt und betätigt sich auch darüber hinaus im landwirtschaftlichen Betrieb, wobei nähere Feststellungen zu Art und Umfang dieser Tätigkeit fehlen. Das LSG hat zwar in anderem Zusammenhang mitgeteilt, bei Erkrankungen der Klägerin im November 1982 und April 1981 habe die Beklagte dem Sohn der Klägerin jeweils eine Haushaltshilfe gestellt; auch hat die Beklagte im Revisionsverfahren auf Anfrage eingeräumt, die Klägerin habe in Betrieb und Haushalt des ledigen Sohnes "die Aufgaben des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers ständig wahrgenommen", was wohl Voraussetzung für die Haushaltshilfe war. Das LSG hält bei der Haushaltsführung für erwachsene Familienmitglieder wegen der Altersgrenze der Kinder von 16 Jahren in § 3b Abs 1 Buchst d GAL eine restriktive Auslegung für geboten, es sieht die Mitarbeit der Klägerin nicht als unentbehrlich an. Der Senat erachtet diesen Standpunkt als zu eng. Die Mitarbeit der Klägerin ist keine bloße Haushaltsführung für einen erwachsenen Sohn; sie dient dem landwirtschaftlichen Unternehmen, das die Klägerin dem Sohn verpachtet hat. Bei Hofübergaben an einen Sohn oder eine Tochter ist eine weitere Mitarbeit im Unternehmen auf vertraglicher oder meist familiär-sittlicher Basis weithin üblich. Ähnlich verhält es sich bei langjährigen Verpachtungen, die praktisch einer Hofübergabe gleichkommen. Dabei ist zu berück-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sichtigen, daß der Gesetzgeber an der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Unternehmen interessiert ist und daß er die Mithilfe von Familienangehörigen im landwirtschaftlichen Unternehmen anerkennt, wie aus vielen Bestimmungen des GAL und des KVLG sowie den Satzungen der Kassen deutlich wird. Deshalb kann nicht darauf abgestellt werden, ob die Mithilfe "unentbehrlich" ist, zu fragen wäre vielmehr, ob der Sohn unschwer auf die Mithilfe verzichten könnte. Das ist bei der Größe des landwirtschaftlichen Unternehmens von nur 21 ha nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn die Klägerin durch eine bezahlte fremde Hilfskraft ersetzt werden müßte. Da Feststellungen zum Umfang der Mitarbeit fehlen, kann der Senat nicht beurteilen, ob daneben eine Erwerbstätigkeit im erforderlichen Umfang erwartet werden kann.

Nicht beitreten kann der Senat dem LSG schließlich darin, daß die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen des § 3b Abs 2 GAL keine Rolle spielten. Das LSG folgert zu Unrecht aus dem Wortlaut des Buchst b, daß es nur auf die persönlichen Verhältnisse der Witwe ankomme. Selbst in diesem Falle hätte die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt wenigstens dann berücksichtigt werden müssen, wenn die Witwe, obwohl zur Ausübung der Beschäftigung fähig, dennoch aus (hier nun bedeutsamen) persönlichen Gründen wie zB wegen ihres Alters, ihrer Leistungsbeschränkungen usw keine Einstellungschance hat. Aber auch wenn sie allein wegen der fehlenden Arbeitsplätze, also aus objektiven Gründen keine Arbeit zu finden vermag, ist von ihr eine Beschäftigung oder Tätigkeit nicht zu erwarten. Denn auch in diesen Fällen ist sie ohne "Verdienstmöglichkeit" und somit in der "besonderen Bedarfssitua-



tion", die für den Gesetzgeber Grund für die Einführung des Hinterbliebenengeldes war. Der Einwand, daß die Alterskasse durch die Einbeziehung des Arbeitsmarktes überfordert sei, kann nicht durchgreifen; der Gesetzgeber hat in § 41 Abs 3 GAL, wo es unmittelbar auf die Vermittelbarkeit in ein Arbeitsverhältnis ankommt, ausdrücklich arbeitsamtliche Bescheinigungen als Nachweis dafür vorgesehen; es ist nicht erkennbar, warum die Alterskasse nicht auch in den Fällen des § 3b Abs 2 GAL vergleichbare Auskünfte vom Arbeitsamt einholen könnte. Entgegen der Auffassung des LSG dürfen insoweit auch nicht die bei der Auslegung der §§ 1246, 1247 RVO zur Bedeutung des Arbeitsmarktes entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Dem stehen der unterschiedliche Gesetzeswortlaut und Sinn der §§ 1246, 1247 RVO einerseits und des § 3b Abs 2 GAL andererseits entgegen. Nur bei den Bestimmungen der Rentenversicherung über die Berufs- und die Erwerbsunfähigkeit gilt es, die Risiken der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sinnvoll voneinander abzugrenzen; bei § 3b Abs 2 GAL ist dafür kein Raum, weil die dort vorausgesetzte Bedarfssituation das Nichtfinden eines Arbeitsplatzes umfaßt.

Dem LSG war zwar von der Klägerin eine Bescheinigung des Arbeitsamtes vom Februar 1983 vorgelegt worden, wonach die Klägerin seit August 1982 arbeitslos gemeldet ist, ohne daß eine Vermittlung möglich gewesen wäre. Da das LSG selbst zur Möglichkeit einer Vermittlung ab Beginn der hier streitigen Zeit im Dezember 1980 keine Feststellungen getroffen hat und der Senat sie nicht nachholen kann, bedarf der Sachverhalt in diesem Punkte ebenfalls der weiteren Klärung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus diesen Gründen war der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)